



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

IB4-1512.5-9

München, 06.02.2007

Finanzplanung 2006 bis 2010 der kommunalen Körperschaften und Hinweise zu  
verschiedenen Fragen des Haushaltsvollzugs;  
Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern  
Vom 6. Februar 2007 Nr. IB4-1512.5-9

— An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände  
die Rechtsaufsichtsbehörden

— Inhaltsverzeichnis:

1. Orientierungsdaten
  - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
  - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
  - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
3. Europäisches Beihilfenrecht, Neufassung der De-minimis-Verordnung
4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts
5. Buchungshinweise
- 6. Zusammenarbeit mit Privaten bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben, private Vorfinanzierung kommunaler Projekte
7. Rechtsaufsichtsbehörden
8. Aufhebung von Bekanntmachungen

---

In das Allgemeine Ministerialblatt

## 1. Orientierungsdaten

### 1.1. Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Finanzplanungsrat hat in seiner 105. Sitzung am 10. November 2006 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte sowie die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2007 erörtert. Dabei wurden einvernehmlich u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher Defizite der öffentlichen Haushalte und des erreichten hohen Schuldenstandes von 1,5 Billionen Euro bekräftigen die Finanzminister die Notwendigkeit, mit Hilfe der Mehreinnahmen die Neuverschuldung deutlich abzubauen.

2. Das gesamtstaatliche Defizit wird im Jahr 2006 2 1/4 % des Bruttoinlandsproduktes betragen; damit wird bereits in diesem Jahr die Defizitgrenze des EG-Vertrages deutlich unterschritten. Im nächsten Jahr wird das Defizit 1 1/2 % betragen, womit nach Auffassung der Finanzminister eine wesentliche Voraussetzung für die Entlassung aus dem Defizitverfahren gegen Deutschland erfüllt ist. Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich weiterhin zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Einhaltung der Kriterien des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Gemäß dem reformierten Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt muss das gesamtstaatliche Defizit auch in den Folgejahren jährlich um 0,5 % des Bruttoinlandsproduktes strukturell gesenkt werden.

3. Die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2007 wird die Summe der Investitionen nicht überschreiten. Bund, Länder und Gemeinden bekräftigen ihren Beschluss zur Ausgabenlinie in der 104. Sitzung des Finanzplanungsrates vom 29. Juni 2006 und streben weiterhin an, das Ausgabenwachstum in den Jahren 2007 bis 2010 auf jahresdurchschnittlich 1 % zu begrenzen. Hierzu sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.“

Trotz der positiven Entwicklung der Konjunktur und der Steuereinnahmen (s.u. Nr. 1.2) ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass alle öffentlichen Haushalte den seit Jahren geforderten Konsolidierungskurs fortsetzen.

## 1.2. Ergebnisse der Steuerschätzungen

Die Orientierungsdaten zur kommunalen Finanzplanung haben wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bereits vorab mit Schreiben vom 08.08.2006 mitgeteilt. Sie werden nachfolgend noch einmal und außerdem in aktualisierter Fassung basierend auf der Steuerschätzung vom November 2006 bekannt gegeben.

Steuerschätzung Mai 2006					
Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden (im Gebiet A)	2006	2007	2008	2009	2010
Grundsteuer A	1,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	1,3%	1,8%	1,7%	1,7%	1,7%
Gewerbsteuer brutto	6,3%	-1,1%	2,1%	6,8%	7,6%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,7%	3,2%	4,7%	4,2%	4,4%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,8%	13,0%	2,6%	1,9%	2,1%

**Hinweise:**  
Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2006 geschätzt.  
Die Steuerschätzung wurde - wie üblich - auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.  
Die voraussichtliche Erhöhung des Umsatzsteuersatzes auf 19 % zum 01.01.2007 ist ausnahmsweise berücksichtigt.

Steuerschätzung November 2006

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2007
Grundsteuer A	0,0%
Grundsteuer B	1,7%
Gewerbsteuer brutto	-2,6%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,1%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	12,0%

**Hinweise:**

Die Orientierungsdaten für 2007 basieren auf den Ergebnissen der Kurzfrist-Steuerschätzung vom November 2006, die zwangsläufig mit Unsicherheitsfaktoren behaftet sind.

In die Steuerschätzung eingearbeitet sind die Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007, des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (ohne Umsatz- und Versicherungssteuererhöhung, da bereits in Mai-Schätzung berücksichtigt), des Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen.

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3. Entwicklung der Gewerbesteuerumlage:

In der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2007 vom 15. Dezember 2006 (BGBl I S. 3204) wird der kommunale Mitfinanzierungsanteil an der sich nach Übernahme der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit durch den Bund ergebenden fortwirkenden Belastung der Länder auf 6 Prozentpunkte abgesenkt. Die Gewerbesteuerumlage der Kommunen mindert sich folglich zum Jahr 2007 auf 73 Prozentpunkte.

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2007 wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich	NHH	Haushalt	Veränderung 2007		
	Stand: 14. Dezember 2006	2006	2007	gegen 2006	
HH-Abschluss Landtag	Mio.€	Mio.€	Mio.€	in %	
<b>A. Leistungen aus den Steuerverbänden</b>					
<b>I. Allg. Steuerverbund (11,7%)</b>	(2.235,883 5)	(2.457,521 2)	(221,637 7)	(9,9%)	
<u>abzgl.</u> 1. Umschichtung Art. 10 FAG	(-37,710 0)	(-92,710 0)	(-55,000 0)	(145,8%)	
2. Umschichtung Art. 15 FAG	(-20,000 0)	(-70,000 0)	(-50,000 0)	(250,0%)	
3. Umschichtung Investitionspauschale	<u>(-115,000 0)</u>	<u>(-135,000 0)</u>	<u>(-20,000 0)</u>	<u>(17,4%)</u>	
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.063,173 5</u>	<u>2.159,811 2</u>	<u>96,637 7</u>	<u>4,7%</u>	
davon 1.) Schlüsselzuweisungen	(2.060,164 7)	(2.156,897 4)	(96,732 7)	(4,7%)	
2.) Bayer. komm. Prüfungsverband	(2,835 0)	(2,740 0)	(-0,095 0)	(-3,4%)	
3.) Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,173 8)	(0,173 8)	(0,000 0)	(0,0%)	
<b>II. Kfz-Steuerverbund (42,83%)</b>	(599,300 6)	(658,044 6)	(58,744 0)	(9,8%)	
<u>abzgl.</u> Umschichtung Sozialhilfeausgleich	<u>(-182,100 0)</u>	<u>(-182,100 0)</u>	<u>(0,000 0)</u>	<u>(0,0%)</u>	
verbleiben	<u>(417,200 6)</u>	<u>(475,944 6)</u>	<u>(58,744 0)</u>	<u>(14,1%)</u>	
davon 1. Abwasserförderung (StMUGV)	121,250 0	121,250 0	0,000 0	0,0%	
2. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	17,900 0	17,900 0	0,000 0	0,0%	
3. ÖPNV-Gesetz - Festbetrag (StWIVT)	47,300 0	51,300 0	4,000 0	8,5%	
4. ÖPNV-Investitionsförderung	48,400 0	71,500 0	23,100 0	47,7%	
5. Straßenbau und -unterhalt	182,350 6	213,994 6	31,644 0	17,4%	
<b>III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)</b>	327,142 9	348,095 3	20,952 4	6,4%	
<b>IV. Zuweisung "Familienleistungsausgleich"</b>	327,382 3	368,510 4	41,128 1	12,6%	
<b>B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände</b>					
1. Finanzaufweisungen - Kopf-Beträge	418,500 0	419,400 0	0,900 0	0,2%	
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	165,000 0	167,000 0	2,000 0	1,2%	
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	53,000 0	57,500 0	4,500 0	8,5%	
4. Nutzungsentgelt Datenbank Bayernrecht	0,106 8	0,120 5	0,013 7	12,8%	
5. Kostenerstattung für Datenübermittlung	2,600 0	2,620 0	0,020 0	0,8%	
6. Zuw. für Verbraucherschutz u. Heimaufsicht	56,300 0	56,300 0	0,000 0	0,0%	
7. Zuweisungen für Wasserwirtschaftämter	2,330 0	2,330 0	0,000 0	0,0%	
8. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	452,550 3	452,550 3	0,000 0	0,0%	
9. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u.a.	134,430 0	189,430 0	55,000 0	40,9%	
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(96,720 0)	(96,720 0)	(0,000 0)	(0,0%)	
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(37,710 0)	(92,710 0)	(55,000 0)	(145,8%)	
10. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	18,870 0	18,870 0	0,000 0	0,0%	
11. Investitionspauschale	135,000 0	155,000 0	20,000 0	14,8%	
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(20,000 0)	(20,000 0)	(0,000 0)	(0,0%)	
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(115,000 0)	(135,000 0)	(20,000 0)	(17,4%)	
12. Schuldendiensthilfen für den Schulhausbau	0,100 0	0,000 0	-0,100 0	(-100,0%)	
13. Zuweisungen für psychiatr. Krankenhäuser	0,500 0	0,000 0	-0,500 0	-100,0%	
14. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUGV)	4,000 0	4,000 0	0,000 0	0,0%	
15. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	243,000 0	253,000 0	10,000 0	4,1%	
16. Allgemeine Bedarfzuweisungen	14,827 5	20,000 0	5,172 5	34,9%	
17. Sozialhilfeausgleich an die Bezirke	540,000 0	565,000 0	25,000 0	4,6%	
ab 2006 incl. Mittel für " jüd. Kontingentflüchtlinge"					
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(337,900 0)	(312,900 0)	(-25,000 0)	(-7,4%)	
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(20,000 0)	(70,000 0)	(50,000 0)	(250,0%)	
c) Umschichtung aus KfzSt-Verbund	(182,100 0)	(182,100 0)	(0,000 0)	(0,0%)	
18. Jugendhilfeausgleich	20,451 7	20,451 7	0,000 0	0,0%	
19. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	1,926 2	1,923 0	-0,003 2	-0,2%	
20. Zuweisung nach dem GVFG - Straßenbau	248,361 0	247,510 0	-0,851 0	-0,3%	
davon a) Straßen (OBB)	(160,000 0)	(145,000 0)	(-15,000 0)	-9,4%	
b) ÖPNV (StMWIVT)	(88,361 0)	(102,510 0)	(14,149 0)	16,0%	
21. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	50,000 0	78,000 0	28,000 0	56,0%	
22. Hilfen für Hochwasserschäden 2005	13,450 0	4,700 0	-8,750 0	-65,1%	
<b>C. FA-Leistungen insgesamt</b>	<b>5.710,202 8</b>	<b>6.068,067 0</b>	<b>357,864 2</b>	<b>6,3%</b>	
Kommunalanteil am KHG	-240,789 8	-242,435 0	-1,645 2	0,7%	
Bundesleistungen nach dem GVFG	-248,361 0	-247,510 0	0,851 0	-0,3%	
Solidarumlage netto	-80,000 0	-54,000 0	26,000 0	-32,5%	
Bundemittel für Hochwasserhilfen	-13,450 0	-4,700 0	8,750 0	-65,1%	
<b>D. Reine Landesleistungen</b>	<b>5.127,602 0</b>	<b>5.519,422 0</b>	<b>391,820 0</b>	<b>7,6%</b>	
+ Stärkung Art. 10 FAG aus Ausgaberesten	30,000 0				
<b>E. Gesamtbilanz</b>	<b>5.157,602 0</b>	<b>5.519,422 0</b>	<b>361,820 0</b>	<b>7,0%</b>	

Hinweis: Die Übersicht wurde maschinell erstellt. Dabei wurde jede Zahl "spitz" errechnet und anschließend ab- oder aufgerundet. Hierdurch können die Summen der gerundeten Einzelbeträge von den angegebenen Summen geringfügig abweichen.

Der kommunale Finanzausgleich hat für 2007 bei einer **Erhöhung** gegenüber 2006 um rd. **358 Mio. €** auf insgesamt **über 6 Mrd. €** weitere Verbesserungen erfahren.

Ein Schwerpunkt des Finanzausgleichs 2007 liegt in der Stärkung der kommunalen Investitionskraft:

- Anhebung der **Investitionspauschale** um 20 Mio. € (Erhöhung der Mindestinvestitionspauschale von 15.000 € auf 20.000 € - kommt vor allem kleineren Kommunen zugute),
- Erhöhung der Mittel für den **kommunalen Hochbau** (Schulen, Kindergärten) um 55 Mio. €,
- Erhöhung der Mittel für **Straßenbau** und Unterhalt um 31,6 Mio. €,
- Erhöhung der Mittel für **ÖPNV-Investitionen** um über 23 Mio. €

Daneben bringt der Finanzausgleich 2007 dauerhafte strukturelle Verbesserungen:

- Anhebung des Kommunalanteils beim allgemeinen Steuerverbund um 0,1 Prozentpunkte auf 11,7 v. H.
- sachliche Ausweitung des „**Demographiefaktors**“ bei den **Schlüsselzuweisungen** auf die nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit Angehörigen.
- 2. Stufe der Schrittweisen Abschaffung der **Solidarumlage**.

Die **Bedarfszuweisungen** als Hilfe für besonders finanzschwache Kommunen werden um über 5 Mio. € auf 20 Mio. € erhöht:

3. Europäisches Beihilfenrecht, Neufassung der De-minimis-Verordnung  
Zum 01.01.2007 ist eine Neufassung der De-minimis-Verordnung (ABl. EU L 379 vom 28.12.2006, S. 5) in Kraft getreten, wonach

- Beihilfen, die innerhalb von drei Steuerjahren einen Betrag von 200 000 € nicht übersteigen, und
- Kreditbürgschaften, solange der verbürgte Teil des Darlehens 1,5 Mio. € und der Verbürgungsanteil 80 % des zugrunde liegenden Darlehens nicht überschreitet und die Bürgschaft auf einer Bürgschaftsregelung beruht,

nicht als Beihilfen angesehen werden. Für die Förderung von Unternehmen aus dem Straßentransportsektor betragen die Grenzwerte 100 000,- € bzw. 750 000,- €, der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport kann dabei jedoch nicht gefördert werden.

Für dieselben förderbaren Aufwendungen dürfen solche De-minimis-Beihilfen mit einer anderen Beihilfe nur bis zu der maximalen Förderintensität kumuliert werden, welche die Rechtsgrundlage der anderen Beihilfe erlaubt.

#### 4. Reform des kommunalen Haushaltsrechts

##### 4.1 Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Unter Nr. 3 der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (AllMBl S. 601) hatten wir zuletzt über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informiert.

Am 28.11.2006 hat der Bayer. Landtag das Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrecht beschlossen (GVBl S. 975; Näheres dazu im Internet unter <http://www.bayern.landtag.de>). Damit können die Kommunen seit dem 01.01.2007 wählen, ob sie ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder der Kameralistik führen wollen. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht mehr erforderlich.

Die Kommunen können sich aufwändige Umstellungsarbeiten ersparen, wenn sie bis zum Inkrafttreten von Verwaltungsvorschriften vor allem bei der Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens und hinsichtlich Inhalt, Bestandteilen und Gliederung des Haushalts von den vorliegenden Entwürfen

- einer Bewertungsrichtlinie

- eines Produkt- und Kontenplans und einer
- KommHV-Doppik

ausgehen (im Internet unter

<http://www.stmi.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>).

#### 4.2 Elektronische Archivierung von Kassenbelegen

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) über die Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen, insbesondere § 82 Abs. 3, werden derzeit überarbeitet. Die Änderungen sollen im ersten Halbjahr 2007 in Kraft treten. Eine Ausnahmegenehmigung für die Übernahme der Kassenbelege auf geeignete, dauerhafte und unveränderbare digitale Speichermedien sowie die Einführung eines elektronischen Archivierungsverfahrens für Kassenbelege ist dann nicht mehr erforderlich.

#### 5. Buchungshinweise

Die nach Art. 123 Abs. 2 GO, Art. 109 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO erlassenen verbindlichen Muster und Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung, insbesondere die Verwaltungsvorschriften über die kommunale Haushaltssystematik einschließlich der Regelungen über die Gliederung und Gruppierung, werden im Zuge der Reform des kommunalen Haushaltsrechts überprüft und gelten mit nachstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen bis auf Weiteres fort.

##### 5.1 Veranschlagung von leistungsorientierten Entgeltbestandteilen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13.09.2005 ist in § 18 Abs. 2 die Einführung eines Leistungsentgelts ab Januar 2007 geregelt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Die Veranschlagung erfolgt, falls die Empfänger feststehen, im jeweiligen Abschnitt bzw. Unterabschnitt bei der Untergruppe 414. Die Leistungsentgelte können aber auch zentral im Abschnitt 06 (Einrichtungen für die gesamte Verwaltung) veranschlagt und gebucht werden. Am Ende des Jahres sind sie dann auf die jeweiligen Unterabschnitte zu verteilen. Die gegenseitige

Deckungsfähigkeit der Untergruppen 414 im gesamten Haushalt kann durch entsprechende Vermerke sichergestellt werden. Wird über das Leistungsentgelt nicht verfügt, ist ein Ausgaberesort zu bilden.

## 5.2 Belastungsausgleich nach Hartz IV

Die Zuweisungen aus dem Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind unter der Haushaltsstelle 90.092 zu buchen.

Für das Haushaltsjahr 2006 ist es nicht zu beanstanden, wenn die Zuweisungen aus dem Belastungsausgleich zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt alternativ unter der Haushaltsstelle 482.092 verbucht werden (wie im Bescheid vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vom 21. Dezember 2006 mitgeteilt worden ist).

Außerdem wird, wie bereits mit Schreiben vom 08.08.2006 IB4-1512.5-21 mitgeteilt, auf Folgendes hingewiesen.

## 5.3 Büchergeld:

Mit Schreiben vom 30.08.2005 Nr. IB4-1512.5-21 hatten wir uns zu Fragen der haushaltstechnischen Abwicklung des sog. Büchergeldes geäußert und auf die Notwendigkeit der Bildung von Sonderrücklagen verwiesen. Diesen Rücklagen sind nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – wegen ihrer Zweckbindung – auch die ab dem Jahr 2007 ausbezahlten und nicht verbrauchten Mittel aus den staatlichen pauschalen Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 1 BaySchFG (§ 3 Satz 3 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.07.2005, GVBl S. 272) zuzuführen. Die bis einschließlich 2006 ausbezahlten Zuschüsse orientieren sich an den jeweils im Vorjahr getätigten Ausgaben der Kommunen und sollten entsprechend dem Bedarf im aktuellen Haushaltsjahr für die Lernmittelbeschaffung ausgegeben werden.

Bei kombinierten Grund- und Hauptschulen brauchen keine getrennten Sonderrücklagen für die Schulzweige gebildet werden.

#### 5.4 Rechtsänderungen im Sozialbereich:

Mit Schreiben vom 26.11.2004 Nr. 1512.3-38 haben wir Änderungen der kommunalen Haushaltssystematik infolge der gesetzlichen Neuregelungen im Sozialbereich mitgeteilt. Die (vierstellige) Untergliederung nach Leistungsempfängern

(Deutsche, EU-Ausländer, asylberechtigte Ausländer, Bürgerkriegsflüchtlinge, sonstige Ausländer, geduldete Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler) bei den Untergruppen 690, 691, 692, 693, 730 und 735, 740 und 745, 783, 784 und 785 ist nicht mehr erforderlich. Auch die Leistungen für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (Unterabschnitt 424) brauchen nicht mehr gesondert ausgewiesen zu werden. Es kann allerdings erforderlich sein, die Haushaltsstellen für eine Übergangszeit (Abrechnung von Altfällen) weiter zu führen.

Zur Umsetzung der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches, GVBl 2006, S. 356 (Herabzonung der Zuständigkeiten für Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler von den überörtlichen auf die örtlichen Träger) sind auch aus Sicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zusätzliche Haushaltsstellen nicht erforderlich.

#### 5.5 Schülerbeförderung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen anlässlich der Querschnittsprüfung der pauschalen Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten vom 26.03.2004 angeregt, die Kosten für die Schülerbeförderung mittels ÖPNV und mittels freigestelltem Schülerverkehr (ohne die Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 SchKfrG, die nach der geltenden Haushaltssystematik bei UGr. 678 zu verbuchen ist, vgl. auch IMS vom 23.12.1986 Az.: IB4-3036-32/3(85)) getrennt auszuweisen. Wir bitten zumindest durch entsprechende Nebenaufzeichnungen sicherzustellen, dass am Jahresende die Kosten entsprechend nachgewiesen werden können.

#### 5.6 Maßnahmen der Jugendhilfe

Wir weisen darauf hin, dass im Abschnitt 45 nur einzelpersonenbezogene Leistungen zu verbuchen sind; Zuweisungen und Zuschüsse an eigene Ein-

richtungen oder Einrichtungen anderer Träger sind dagegen in den Abschnitten 46 oder 47 auszuweisen.

#### 5.7 Zeitliche Abgrenzung der Ist-Einnahmen und –Ausgaben für die Berechnung der Gewerbesteuereinnahmen

Zur zeitlichen Abgrenzung der Ist-Einnahmen und –ausgaben für die Berechnung der Gewerbesteuereinnahmen sind, wie bereits unter Nr. 4.2 der IMBek vom 23.02.1999 (AIIMBI S. 210) ausgeführt, die Vorschriften der §§ 66, 74, 78 und 79 KommHV maßgeblich. Als Ist-Einnahmen sind danach die Gewerbesteuerzahlungen und –erstattungen mit Buchungstag nach § 66 KommHV im jeweiligen Haushaltsjahr nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Anpassungen von Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 GewStG). Rückzahlungen sind buchungsmäßig dem Jahr zuzuordnen und in der Meldung an das Zentralfinanzamt für das Jahr zu berücksichtigen, in dem sie Ist-mäßig tatsächlich geleistet werden. Gewerbesteuerzahlungen, die vor Jahresende auf Fälligkeit des folgenden Jahres geleistet werden, sind jedoch auch für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage dem neuen Jahr zuzuordnen. Kommunen, die ihre Bücher aus technischen Gründen vor dem 31.12. abschließen und Zahlungen vor Jahresende dem neuen Jahr zuordnen oder die Zahlungen nach dem Abschlussstag noch in den Büchern des abgelaufenen Jahres nachweisen, haben unrichtige Zuordnungen bei den Meldungen an das Zentralfinanzamt München zu berichtigen.

Wenn Gewerbebetriebe ohne vorherige Änderung des Steuermessbescheides oder Erlass eines gesonderten Vorauszahlungsbescheides freiwillige Zahlungen leisten (z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung), die den Umfang nach § 19 Abs. 2, Abs. 3 GewStG übersteigen, sind diese Zahlungen als Ist-Einnahmen des Haushaltsjahres zu erfassen, in dem sie eingegangen sind.

#### 6. Zusammenarbeit mit Privaten bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben, private Vorfinanzierung kommunaler Projekte

Nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BezO sollen die Kommunen ihre Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter,

mindestens ebenso gut erledigt werden können. Die (Rechts-) Form der Zusammenarbeit können die Kommunen wählen (vgl. dazu insbesondere Bekanntmachung vom 20.03.2001, AllMBI S.148, Leitfaden PPP Teil II zur Realisierung öffentlicher Baumaßnahmen in Bayern, im Internet unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/ppp/> abrufbar).

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO, Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BezO) und das daraus abgeleitete Risikominimierungsgebot (Art. 61 Abs. 3 GO, Art. 55 Abs. 3 LKrO, Art. 53 Abs. 3 BezO) verlangen jedoch, dass solche Modelle ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lassen wie das herkömmliche Verfahren. Dieses Gebot gilt für die Finanzierung und die Ausführung ebenso wie für die Organisationsform und ist in § 10 KommHV konkretisiert, der einen Wirtschaftlichkeitsvergleich und eine Schätzung der Folgekosten verlangt. Das Erreichen kommunalkreditähnlicher Konditionen belegt für sich allein noch nicht die Wirtschaftlichkeit, vor allem, weil die Zinersparnis zumindest durch Kosten kompensiert oder sogar überkompensiert werden kann, die bei der herkömmlichen Finanzierung nicht im selben Umfang anfallen (z.B. Transaktionskosten, Beraterhonorare auch für begleitende Beratung und Controlling sowie zusätzliche interne Personalkosten). Eine solide Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss daher auch Kosten berücksichtigen, die sich im Angebotspreis nicht niederschlagen und die Projektrisiken quantitativ bewerten und, wo das nicht möglich ist, die jeweiligen Risiken und ihre möglichen Konsequenzen im Rahmen einer qualitativen Beurteilung detailliert beschreiben.

Die private Vorfinanzierung führt ebenso wie die herkömmliche Kreditfinanzierung zu einer langfristigen Verpflichtung der Kommune, wobei insbesondere bei sog. Betreibermodellen die Belastung sogar über einen deutlich längeren Zeitraum gehen kann. Kosten, auch soweit sie erst in den folgenden Jahren zu Ausgaben führen, und Folgekosten der Maßnahme sind in den Wirtschaftlichkeitsvergleich einzubeziehen. Wo die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, sind deshalb regelmäßig auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte nicht möglich (vgl. z.B. für PPP-Projekte Seite 7 des o.a. Leitfadens PPP).

Zur rechtsaufsichtlichen Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit im Rahmen der Kreditgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO, Art. 65 Abs. 2 LKrO, Art. 63 Abs. 2 BezO ebenso wie bei der Genehmigung kreditähnlicher Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 4 GO, Art. 66 Abs. 4 LKrO, Art. 65 Abs. 4 BezO hat die Kommune den jeweils aktuellen Stand ihrer Verpflichtungen aus Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach vollständig offen zu legen. Das gilt insbesondere auch, soweit die Kommunen die Erfüllung von Kontokorrent- sowie kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten übernehmen, die Dritte etwa im Rahmen von Finanzbetreuungsverträgen eingehen. Die Kommune hat daher ggf. im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen, dass ihr vom privaten Vertragspartner der aktuelle Stand der Verpflichtungen zeitgerecht mitgeteilt wird. Maßgeblich sind alle Verpflichtungen aus dem Grundgeschäft und eventuellen Nebenvereinbarungen, die den kommunalen Haushalt belasten können.

7. Rechtsaufsichtsbehörden:

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei der rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltspläne der Kommunen die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

8. Aufhebung von Bekanntmachungen:

Nummer 1 der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (AllMBl S. 601) wird aufgehoben.

gez. Schuster  
Ministerialdirektor